OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500632/11/BZ/AHo

Datum:
Linz, 1. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des G. K., X, X W., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 23. August 2021, GZ: BHGR/921080015040/21, betreffend eine Übertretung des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 200 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 18 Stunden herabgesetzt werden.

Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis im nachstehenden Umfang dahingehend bestätigt, dass der Spruch wie folgt lautet:

„Sie haben in der Zeit von zumindest 07.06.2021 bis 23.08.2021 ohne wasserrechtliche Bewilligung mehrere gemäß § 38 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 bewilligungspflichtige besondere bauliche Herstellungen vorgenommen, indem Sie auf dem Grundstück Nr. X, KG F., Gemeinde P., mehrere nicht bewilligte Anlagen (ein Glashaus sowie drei Hochbeete), innerhalb der Grenzen des 30-jährigen Hochwasserabflussbereiches des unbenannten Zubringers zur P. errichtet haben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§ 137 Abs. 1 Z 16 WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2001, in Verbindung mit § 38 WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2011.“

II. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist kein Kostenbeitrag zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 20 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 23. August 2021, GZ: BHGR/921080015040/21, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 137 Abs. 1 Z 16 iVm § 38 Abs. 1 WRG 1959 eine Geldstrafe von 600,- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage, 7 Stunden) und legte dem Bf folgende Verwaltungsübertretung zur Last (Hervorhebungen nicht übernommen):

„Datum/Zeit: 07.06.2021

Ort: X P., Gst. Nr. X, KG F.

Am 07.06.2021 wurde festgestellt, dass Sie in der Zeit von zumindest 07.06.2021 bis heute ohne wasserrechtliche Bewilligung mehrere gemäß § 38 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 bewilligungspflichtige besondere bauliche Herstellungen vorgenommen haben, indem Sie auf dem Grundstück Nr. X, KG: F., Gemeinde P. mehrere nicht bewilligte Anlagen (zwei Hüttenbauwerke, das Glashaus sowie mehrere Hochbeete)- siehe, gelb markierte, Planbeilage, innerhalb der Grenzen des 30-jährigen Hochwasserabflussbereich des unbenannten Zubringers zur P. errichtet haben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 137 Abs. 1 Zif. 16 i.V.m. § 38 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG) idgF

[...]“

Begründend führte die belangte Behörde bezugnehmend auf den am 7. Juni 2021 durchgeführten Lokalaugenschein sowie auf die Ausführungen eines beigezogenen wasserbautechnischen Amtssachverständigen zusammengefasst aus, dass zwischen den Grundstücken Nr. X, X, X und X, alle KG F., ein namenloses Gewässer verlaufe, welches zum überwiegenden Teil ständig wasserführend sei. Zumindest zwei Hüttenbauwerke, das Glashaus sowie mehrere Hochbeete würden im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich dieses Gewässers liegen. Für diese Bauten würde jedoch keine wasserrechtliche Bewilligung im Sinne des § 38 WRG 1959 vorliegen. Dadurch sei der objektive Tatbestand des § 137 Abs. 1 Z 16 iVm § 38 Abs. 1 WRG 1959 erfüllt. Zum subjektiven Tatbestand sei im Hinblick auf § 5 Abs. 1 VStG jedenfalls fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen. Im Rahmen der Strafbemessung seien keine besonderen Milderungsgründe zu berücksichtigen, während eine gleichgelagerte Verwaltungsübertretung erschwerend wirke. Die verhängte Strafe erscheine daher angemessen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde vom 15. November 2021, mit welcher der Bf die Aufhebung des Straferkenntnisses beantragt. Begründend bringt der Bf vor, dass die drei Holzhütten vor ca. 30 Jahren von den

Grundstücksvorbesitzern errichtet worden wären und seither bestehen würden. Im Sommer 2018 habe er zwei Gemüsebeete errichtet. Im Sommer 2019 sei das Glashaus hinzugekommen. Erst im Jahr 2021 habe die belangte Behörde von dem Gewässer erfahren und sein Grundstück zum Hochwassergebiet erklärt. Es liege jedoch kein Hochwasserabflussgebiet vor. Gemüsebeete und kleine Glashäuser würden nicht zu baulichen Herstellungen gemäß § 38 Abs. 1 WRG 1959 gehören.

I.3. Mit Schreiben vom 22. November 2021 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und in das Beschwerdevorbringen.

Am 23. Mai 2022 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, zu welcher der Bf persönlich erschienen ist. Der Verhandlung wurde auch ein Amtssachverständiger für Wasserbautechnik beigezogen, welcher gutachterliche Ausführungen zu vorab übermittelten Beweisfragen erstattete.

Vollständigkeitshalber wird festgehalten, dass dem Bf mit Bescheid der belangten Behörde vom 5. August 2021, GZ: BHGRWA-2020-155522/22, ein wasserpolizeilicher Auftrag betreffend die verfahrensgegenständlichen Anlagen erteilt wurde. Das dazu beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu LVwG-552185 geführte verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren wurde mit dem gegenständlichen Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung verbunden. Mit Beschluss vom 1. Juni 2022, GZ: LVwG-552185/12/BZ/AHo, wurde die Beschwerde als verspätet zurückgewiesen.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

II.2.1. Der Bf ist seit dem Jahr 2018 Eigentümer des Grundstücks Nr. X, KG F., welches zur Verwendung als Schrebergarten dient. Auf dem Grundstück befinden sich – soweit verfahrensgegenständlich relevant – drei Hüttenbauwerke, ein Glashaus und drei Gemüsebeete.

Die drei Gemüsebeete mit je 2 x 2 m sowie das Glashaus mit rund 3 x 2 m hat der Bf hergestellt. Die Hüttenbauwerke waren schon vorhanden, als der Bf das Grundstück erworben hat.

II.2.2. Bis auf das Hüttenbauwerk im Südwesten des gegenständlichen Grundstücks befinden sich die anderen (verfahrensgegenständlich relevanten) zwei südöstlich gelegenen Hüttenbauwerke, die drei Gemüsebeete und das Glashaus im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich eines unbenannten Zubringers zur P..

Eine wasserrechtliche Bewilligung für die gegenständlichen baulichen Anlagen ist nicht vorhanden. Nachteilige Auswirkungen auf fremde Rechte können mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, da sich die Hochwasseranschlaglinien durch die Anlagen gegenüber dem Zustand ohne Gebäude nicht merkbar nachteilig verändern.

II.2.3. Der Bf hat keine Unterhaltspflichten, kein besonderes Vermögen und ein derzeitiges Pensionseinkommen in Höhe von monatlich 984,37 Euro.

II.3. Beweiswürdigung:

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich vollständig aus dem Verfahrensakt und dem Ergebnis der am 23. Mai 2022 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Die Feststellungen dass sich die verfahrensgegenständlichen baulichen Anlagen, und zwar die zwei im Südosten gelegenen Hüttenbauwerke, die drei Gemüsebeete sowie das Glashaus, auf dem Grundstück Nr. X, KG F., im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich des unbenannten Zubringers zur P. befinden, gründen auf dem schlüssigen, widerspruchsfreien und gut nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik. Der Amtssachverständige erörterte in der mündlichen Verhandlung ausführlich sein Gutachten und stand für Fragen zur Verfügung. Insbesondere leitete der Amtssachverständige das Abflussverhalten und die Hochwassersituation aus Vergleichsdaten ab und legte die zu erwartenden Anschlagslinien im Falle eines 30-jährlichen Hochwassers in einer detaillierten Skizze dar. Zusammenfassend ergibt sich daraus, dass ein Großteil des Grundstücks Nr. X, KG F., und jedenfalls die gegenständlichen Objekte im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich des unbenannten Zubringers zur P. liegen. Anhaltspunkte für eine Unschlüssigkeit des Gutachtens sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

Dass die drei Gemüsebeete sowie das Glashaus vom Bf errichtet wurden, die Hüttenbauwerke jedoch schon vorhanden waren, als der Bf das Grundstück erworben hat, ergeben sich aus den Angaben des Bf in der mündlichen Verhandlung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2011 (§ 38) bzw. in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2001 (§ 137 Abs. 1 Z 16), lauten:

„Besondere bauliche Herstellungen.

§ 38. (1) Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

[…]

(3) Als Hochwasserabflußgebiet (Abs. 1) gilt das bei 30jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet. Die Grenzen der Hochwasserabflußgebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

[…]

Strafen

§ 137. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 2, 3 oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 3 630 € zu bestrafen, wer

[…]

16. ohne wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen eine gemäß §§ 31a oder 31c bewilligungspflichtige Maßnahme setzt oder eine bewilligungspflichtige Anlage errichtet oder betreibt, nach § 38 bewilligungspflichtige besondere bauliche Herstellungen vornimmt, eine nach § 40 bewilligungspflichtige Entwässerungsanlage errichtet oder betreibt, nach § 41 Abs. 1 oder 2 bewilligungspflichtige Schutz- oder Regulierungswasserbauten errichtet, eine nach § 50 Abs. 8 bewilligungspflichtige Räumung oder Spülung von Kanälen, Stauräumen, Ausgleichsbecken oder ähnliche Maßnahmen vornimmt oder nach § 56 bewilligungspflichtige vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt vornimmt;

[…]“

III.2. Der Bf bringt im Wesentlichen vor, dass die gegenständlichen Hüttenbauwerke bei Erwerb des Grundstückes schon bestanden hätten und von den Grundstücksvorbesitzern errichtet worden wären, die Gemüsebeete und Glashäuser nicht zu baulichen Herstellungen gehören würden und kein Hochwasserabflussgebiet gegeben sei. Dazu ist Nachstehendes auszuführen:

III.2.1. Zu den Hüttenbauwerken:

Gemäß § 137 Abs. 1 Z 16 WRG 1959 begeht (unter anderem) eine Verwaltungsübertretung, wer ohne wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen „nach § 38 bewilligungspflichtige besondere bauliche Herstellungen vornimmt“ (VwGH 31.01.2019, Ra 2017/07/0388). Mit dem Begriff „bauliche Herstellung“ werden die von § 38 leg. cit. erfassten Bauten und Anlagen umschrieben und auf deren Errichtung abgestellt. Nach dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung ist somit derjenige, der bauliche Herstellungen ohne entsprechende Bewilligung nach § 38 WRG 1959 errichtet („vornimmt“), Adressat dieses Straftatbestandes. Das geht im Übrigen bereits aus der Formulierung des Spruches des gegenständlichen Straferkenntnisses hervor, wenn dem Bf vorgeworfen wird, dass er nicht bewilligte Anlagen innerhalb der Grenzen des 30-jährlichen Hochwasserabflussbereiches des unbenannten Zubringers zur P. errichtet habe.

Nachdem auf Basis der Feststellungen die Hüttenbauwerke nicht vom Bf errichtet wurden, sondern diese vielmehr bereits beim Kauf des gegenständlichen Grundstücks bestanden, sind diese aus dem Strafvorwurf nach §§ 137 Abs. 1 Z 16 iVm 38 WRG 1959 auszunehmen. Dies ungeachtet dessen, dass sie im 30-jährlichen Hochwasserabflussgebiet des unbenannten Zubringers zur P. liegen. Das Straferkenntnis war in diesem Umfang abzuändern bzw. um die beiden Hüttenbauwerke einzuschränken.

Ergänzend wird jedoch festgehalten, dass die zwei Hüttenbauwerke, welche im 30-jährlichen Hochwasserabflussgebiet liegen, jedenfalls vom – mittlerweile rechtskräftigen – wasserpolizeilichen Auftrag vom 5. August 2021, GZ: BHGRWA-2020-155522/22, erfasst sind. Zusammengefasst lautet dieser Auftrag dahingehend, bis 31. Dezember 2021 entweder unter Vorlage geeigneter und den Bestimmungen des § 103 WRG 1959 entsprechender Projektunterlagen um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die gegenständlichen baulichen Anlagen im Hochwasserabflussbereich anzusuchen, oder diese Bauten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Der Bf ist diesem behördlichen Auftrag bislang nicht nachgekommen, wobei festgehalten wird, dass sich die Vertreterin der belangten Behörde in der mündlichen Verhandlung bereit erklärte, die Frist für den Alternativauftrag bis 1. Oktober 2022 zu erstrecken. Die Antragsformalitäten und inhaltlichen Erfordernisse (vgl. auch § 103 WRG 1959) wurden mit dem Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung ausführlich erörtert. Es wird letztlich darauf hingewiesen, dass eine allfällige verwaltungsrechtliche Strafbarkeit des Bf hinsichtlich der Hüttenbauwerke – unabhängig von dem gegenständlichen Strafverfahren – gegebenenfalls dann in Betracht kommen würde, wenn dem behördlichen Auftrag nicht entsprechend Folge geleistet wird.

III.2.2. Zu den Gemüsebeeten und zum Glashaus:

Im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen ist auszuführen, dass § 38 Abs. 1 WRG 1959 zwischen „Brücken, Stegen und Bauten“ einerseits und „anderen Anlagen“

andererseits unterscheidet. Unter einer „Anlage“ im Sinne des WRG 1959 ist nach der Judikatur alles zu verstehen, was durch die Hand des Menschen „angelegt“, also errichtet wird; unter Bauten (Bauwerk, Bauanlage, Baulichkeit) sind Anlagen zu verstehen, zu deren Herstellung ein wesentliches Maß bautechnischer Kenntnisse erforderlich ist, die mit dem Boden in eine gewisse Verbindung gebracht und wegen ihrer Beschaffenheit die öffentlichen Interessen zu berühren geeignet sind (Lindner in Oberleitner/Berger, WRG-ON[4.01] § 38 Rz 1 und Rz 10 [Stand 01.09.2020, rdb.at]).

Die gegenständlichen Gemüsebeete sowie das Glashaus sind – entgegen dem Beschwerdevorbringen – jedenfalls als bauliche Herstellungen im Sinne von §§ 137 Abs. 1 Z 16 iVm 38 WRG 1959 zu qualifizieren.

Nach den auf Basis der Ausführungen des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik getroffenen Feststellungen, liegen diese baulichen Anlagen im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich eines unbenannten Zubringers zur P.. Diese Anlagen sind daher jedenfalls nach § 38 WRG 1959 bewilligungspflichtig. Eine entsprechende wasserrechtliche Bewilligung liegt nicht vor.

Der Bf hat somit ohne wasserrechtliche Bewilligung nach § 38 WRG 1959 bewilligungspflichtige besondere bauliche Herstellungen vorgenommen, indem er drei Gemüsebeete und ein Glashaus errichtet hat. Dadurch ist der objektive Tatbestand gemäß §§ 137 Abs. 1 Z 16 iVm 38 WRG 1959 erfüllt.

III.3. Subjektiver Tatbestand:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sogenanntes „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein derartiges Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf bringt in diesem Zusammenhang im Wesentlichen vor, dass ihm nicht bekannt war, dass es sich um ein Hochwasserabflussgebiet handelt. Dazu ist anzumerken, dass eine Person verpflichtet ist, bei der zuständigen Behörde eine Auskunft einzuholen, wenn nach ihren Verhältnissen Zweifel über eine allfällige wasserrechtliche Bewilligungspflicht aufkommen. Die unterlassene Einholung einer behördlichen Auskunft vor Errichtung der gegenständlichen Anlagen ist dem Bf im gegenständlichen Fall jedenfalls anzulasten (vgl. Lindner in Oberleitner/Berger, WRG-ON[4.01] § 137 Rz 2 [Stand 01.09.2020, rdb.at], mwN).

Insgesamt ist es dem Bf somit nicht gelungen glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Er handelte zumindest fahrlässig. Da der Bf initiativ nichts darzulegen vermochte, was für seine Unschuld spricht, ist auch die Verwirklichung des subjektiven Tatbestands zu bejahen.

III.4. Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die gegenständliche Strafnorm sieht einen möglichen Strafrahmen bis 3.630 Euro vor. Der Strafrahmen liegt somit im gegenständlichen Fall zwischen 7 Euro (vgl. § 13 VStG) und 3.630 Euro.

Die belangte Behörde verhängte eine Geldstrafe von 600 Euro.

Mit gegenständlichem Erkenntnis wird der Strafvorwurf auf die Errichtung des Glashauses und der Gemüsebeete eingeschränkt. Daher ist bei der Strafbemessung von diesen vom angefochtenen Straferkenntnis abweichenden Umständen bzw. vom reduzierten Strafvorwurf auszugehen.

Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung zeigte sich der Bf durchaus bereit, entsprechend dem behördlich erteilten Alternativauftrag einen Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die gegenständlichen Anlagen zu stellen. Auf Basis der Ausführungen des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik kann ein Nachteil für Anrainer mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, da sich die Hochwasseranschlaglinien durch die Anlagen gegenüber dem Zustand ohne Anlagen nicht merkbar nachteilig verändern. Es ist daher – nach einer erfolgten Grobprüfung – von einer grundsätzlichen Bewilligungsfähigkeit der gegenständlichen Anlagen auszugehen. Darüber hinaus ist es durch das Verhalten des Bf zu keinen nachteiligen Auswirkungen gekommen.

Aufgrund dieser Umstände und unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf erscheint eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro als tat- und schuldangemessen. Die im Straferkenntnis verhängte Geldstrafe sowie die Ersatzfreiheitsstrafe sind daher entsprechend herabzusetzen.

III.5. Konkretisierung der Fassung der übertretenen Verwaltungsvorschrift sowie der Strafsanktionsnorm:

Dem Spruch des behördlichen Straferkenntnisses sind weder die korrekten Fundstellen der als verletzte Verwaltungsvorschrift zitierten Norm des § 38 WRG 1959, noch jene der herangezogenen Strafsanktionsnorm des § 137 Abs. 1 Z 16 WRG 1959 zu entnehmen. Der Spruch des behördlichen Straferkenntnisses war daher entsprechend zu ergänzen (vgl. VwGH 22.02.2022, Ra 2021/02/0256, mwN).

III.6. Ergebnis:

Zusammengefasst ist der Beschwerde dahingehend Folge zu geben, als die Hüttenbauwerke im gegenständlichen Fall vom Strafvorwurf auszuscheiden und die verhängte Geldstrafe auf 200 Euro sowie die festzusetzende Ersatzfreiheitsstrafe auf 18 Stunden herabzusetzen sind. Im Übrigen ist die Beschwerde betreffend die Gemüsebeete und das Glashaus als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis in diesem Umfang zu bestätigen.

Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzuschreiben. Die Kosten des behördlichen Verfahrens waren gemäß § 38 VwGVG iVm § 64 Abs. 1 und 2 VStG mit 20 Euro festzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen einheitlichen und in der Entscheidung zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner